

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3

Ausgegeben Oppeln, den 15. Januar 1909.

1909

Belastigungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Statut für die Drainagegenossenschaft Trawnit, Kreis Cosel, S. 27; Bestimmungen über den Betrieb der Anlagen der Großseidenindustrie, S. 31; Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen für militärpflichtige Deutsche in der Kapitolone pp., S. 32; desgleichen in Brasilien, S. 32; Abänderung des Tarifs für die Oberförsternstellen bei Kl.-Döbern, Grosseck, Klink u. Golschwig, S. 32; Hufbeschlagsprüfungen, S. 33; Kurkurs zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg, S. 33; Erhebung von Haussegele für Kraftfahrzeuge auf Chausseen des Kreises Vooschütz, S. 33; Fouragepreise für marschierende Heeresabteilungen für den Monat Dezember 1908, S. 33; Enteignung eines Zellstüds aus Nr. 193 Oppeln zum Bahnbau Oppeln-Brodau, S. 34; Berechtigungen des Ingenieurs Preis zu Raitowitz in Sachen der Dampfkesselprüfungen, S. 34; Aussetzung einer Belohnung für die Ermittlung der Person, welche zwischen Jabrze und Ruda eine Dynamitpatrone an das Bahngleis gelegt hat, S. 34; Vertrauensärzte bei dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, S. 35; Viehseuchen, S. 35; Personalnachrichten, S. 35; erledigte Schullehrerstellen, S. 36. Extrabeilage: Durchschnitts-Markt- und Lodenpreistabelle für Dezember 1908.

49. Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen usw.,
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des
Gesetzes, betreffend die Bildung von Wasser-
genossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-
sammlung Seite 297) nach Anhörung der Be-
teiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorations-
gebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung
Trawnit werden zu einer Genossenschaft
vereint, um den Ertrag dieser Grundstücke nach
Mäßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-
bauamts I zu Oppeln vom 25. März 1906 und
des Landmessers Eiederwald vom 7. März 1908,
sowie des vom Meliorationsbauamt I zu Oppeln
aufgestellten Kostenanschlages vom 25. März 1906
und des im geodätisch technischen Bureau II
Breslau aufgestellten Nachtrages vom 8. Sep-
tember 1908 durch Drainage zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen
Karte ist das Meliorationsgebiet mit einem Streifen
in karminroter Farbe begrenzt. In dem zuge-
hörigen Teilnehmerverzeichnis sind die zum Me-
liorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Teilnehmerverzeichnis werden unter
Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt
und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft
niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift
erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat
sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden
zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden beson-

deren Meliorationspläne vor Beginn ihrer Aus-
führung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch
den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung
einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche
sich als erforderlich herausstellen, können vom
Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der
Beschluss unterliegt der Prüfung des Meliorati-
onsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der
Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die-
jenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch
die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen:
„Drainage-Genossenschaft Trawnit“ und hat ihren
Sitz in Trawnit.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unter-
haltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden
von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden
unter Leitung des von dem Vorsteher auf Be-
schluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorati-
ons-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat
das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen
Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung er-
forderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Ge-
nehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das
zweckmäßige Vornehmgreifen der Arbeiten not-
wendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und
vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die
für Änderungen- und Ergänzungsanträge, für Ab-

schlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von verordneten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den lediglich im Interesse der Vorflut zugezogenen und insolgebeiseit beitragsfreien Flächen, zur Zeit der Gesamtlänge der in den beteiligten Grundstücken eines jeden Genossen verlegten Saugdräns. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe der Gesamtlänge der Saugdräns der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsbüchlich in Traunitz bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Besitze des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Entschieden der Sachverständigen einver-

standen, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgesehriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußelter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von 0,5 m Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Der Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden. Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Graben- anlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks, bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortführen. Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an den Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach

dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 500 laufende Meter Saugdräns eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen gemäß § 6 Absatz 3 anderweitig abweichend von der Fänge der verlegten Saugdräns festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß vom Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevorwahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wahlbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juxta ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder

und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbeschlüsse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Zusbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Restorationsplans zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen (§ 10 des Statuts) und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge anzuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Für Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf örtliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermeßen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Über die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters und dessen Führung beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kein Genosse darf die Anlagen eigenmächtig ändern bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in

dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in Traunwig.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonder... Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgeblähte Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfall.

aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Cosel O.S. aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterchrift und bedrucktem königlichen Insigne. Gegeben Neues Palais, den 1. Dezember 1908.

(L. S.)

gez. **Wilhelm R.**

ogez. Bessler, von Arnim.

VII. 2147/08. — Ib. XIX. 4846.

Statut

für die Dränage-Genossenschaft
Trawnig

zu Trawnig, im Kreise Cosel.

I. B. II b. 9152. — Ib. XIX. 20.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

50. Bekanntmachung, betreffend

den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie.
Bonn 19. Dezember 1908.

Auf Grund der §§ 120 a, 139 b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmungen über den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie erlassen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Grobisenindustrie

Hochföfenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Preßwerke und Walzwerke.

Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

§ 2. Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134 b Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) hinaus beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der

Ueberstunden, die er an den einzelnen Tagen geleistet hat, genau Auskunft gibt. Das Verzeichnis ist nach dem Schlusse jedes Monats der Ortspolizeibehörde einzufenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsticht dem im § 139 t der Gewerbeordnung bezeichneten Beamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.

§ 3. In allen Schichten, die länger als acht Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einzelnen Betriebsabteilungen die Arbeit naturgemäß mit zahlreichen, hinlängliche Ruhe während der Unterbrechungen verbunden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde für eine solche Betriebsabteilung auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, daß diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die zweistündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen sind, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind.

Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — auf eine halbe Stunde beschränkt wird.

Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen und die Schicht nicht länger als elf Stunden dauert, kann die höhere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise gestatten, daß die Pausen auf eine Stunde beschränkt werden.

Soweit dies zur Vermeidung von Betriebsgefahren nötig und die Einstellung von Ersatzarbeitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Arbeiter angehalten werden, während der Pause in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein.

§ 4. Vor dem Beginne der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134 b Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) muß für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden liegen.

2. Der doppelte Betrag der Abgaben zu 1—9 ist zu zahlen, wenn bei höherem Wasserstand (vergl. vorstehend zu a) oder Eisgang zur Nachtzeit übergesezt werden muß.
3. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.
4. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere oder dem Betriebsstoffe für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Breslau, den 12. Dezember 1908.

Der Oberpräsident.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

In Vertretung.

Michaelis.

D. P. II. 18814. T/V.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

54. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagerprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 3531) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 1. Quartal 1909 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggerwerbes stattfinden werden:

- a) vor der staatlichen Prüfungskommission am Montag, den 22. Februar, vormittags 9 Uhr, in der Schmiede von Max Rauschel zu Oepeln, Krakauerstraße,
- b) vor der Innungskommission zu Leobschütz am Freitag, den 26. Februar, vormittags 11 Uhr, zu Reisse am Sonnabend, den 27. Februar, vormittags 11 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärat Bernbach in Oepeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Fußbeschlager unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oepeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und

sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggerwerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz oder Neisse als Behrlinge ausgelernt oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Behrzeit oder Beschäftigung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein, Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oepeln ablegen.

Oepeln, den 24. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf v. Stosch.

I. C. XII. XV. 15243.

55. Der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf

Montag, den 5. April 1909,

festgesezt.

Anmeldungen sind zu richten an den Leiter des Instituts, Herrn Stabsveterinär a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 58.

Oepeln, den 5. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf Stosch.

I. C. XII. 15206.

56. Bekanntmachung. Der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 28. Januar 1908 am 23. April 1908 erlassene Nachtrag zum

Chausséegeleddtarif vom 29. Februar 1840 betreffend

6. Juni 1904

die Erhebung eines Chausséegeleddes für Kraftfahräder (Amtsblatt 1908 S. 181), wird hiermit für die Chausséegeleddbestellen in Wernersdorf, Hohndorf, Bieskau, Gröbzig, Gruzitz Fleiß, Waagens Ehre, zur Weich, Pilsch, Blümsdorf, Neu-Wiendorf, Tschirnka, Sabschütz, Schöna, Leobschütz, Hladen, Osterwitz, Boblowitz, Alt-Wiendorf, Annahof, Audwitz, Bauerwitz I, Bauerwitz II, Kreuzendorf I, Kreuzendorf II, Geppersdorf, Schlegenberg, Bauerwitz III, sämtlich im Kreise Leobschütz gelegen, in Kraft gesezt.

Oepeln, den 6. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. C. XIII. 16.

57. Nachweisung der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Ausschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des

Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Dezember 1908.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

No. Nr.	Haupt-Markort	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			ℳ ™	ℳ ™	ℳ ™
1	Beuthen	der Kreise Beuthen, Kattowitz und Zabrze . . .	8 93	5 58	3 68
2	Cosel	des Kreises Cosel	7 99	3 57	3 15
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz	8 32	5 68	3 73
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	8 30	3 78	3 57
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	7 88	4 62	2 84
6	Subitz	des Kreises Subitz	8 40	3 94	3 15
7	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau	7 72	3 99	2 87
8	Neustadt	des Kreises Neustadt	8 09	4 73	3 26
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	8 19	4 73	3 36
10	Ratibor	des Kreises Ratibor	7 90	4 31	3 68
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	8 40	4 33	3 78

Oppeln, den 7. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. G. XV. 157.

58. Bekanntmachung. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zum Bau und Betrieb der Hauptseisenbahn von Oppeln (Groschowitz) nach Grottau eines Teilstücks aus dem Grundstück Band VI Grundbuchblatt 193 Stadtkreis Oppeln G. B. und zwar der Parzelle Nr. 179/15 Kartenblatt 5, in einer Größe von 12 ar 65 qm, im Eigentume des Kaufmanns Richard Körber zu Oppeln.

Die hat die Enteignung dieses Teilstücks beantragt.

Demgemäß wird:

1. der am 22. Juli 1904 ministeriell geprüft und vorläufig festgestellte Plan,
2. eine Nachweisung der zu enteignenden Flächen,
3. ein Hauptauszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen,
4. eine Nachweisung der herzustellen den Nebenanlagen,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Magistrats hier selbst zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem Herrn Ersten Bürgermeister hier selbst schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 8. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. XXI. 80.

59. Dem bei dem Oberschlesischen Ueberwachungsverein zu Kattowitz beschäftigten Ingenieur Preuß hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 24. Dezember 1908 — Tgb. Nr. III. 10153 — das Recht verliehen zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung.

Oppeln, den 8. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. XXIV. 83.

60. Bekanntmachung. Am 5. d. Mts. gegen 12 Uhr mittags wurde von dem Marktscheidergehilfen Alex auf dem Bahnkörper der Hauptbahnstrecke zwischen Zabrze und Ruda eine Dynamitpatrone mit angebrannter Zündschnur dicht an der Gleischiene liegend vorgefunden. Allem Anschein nach war beabsichtigt, einen Eisenbahnzug zur Entgleisung zu bringen. Die Dynamitpatrone stammt anscheinend aus der Brandenburggrube bei Ruda.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Urheber dieses Attentatsversuches auf und sichere eine Belohnung von

— 500 Mark —

demjenigen zu, welcher den Täter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Oppeln, den 11. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Ia. VI. 165.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

61. Bekanntmachung. Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Dezember 1900 IIIa. 8816, betreffend die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, hat das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Regierungsbezirk Oppeln zu Oppeln in seiner Sitzung am 4. Januar 1909 für das Kalenderjahr 1909 folgende Ärzte zu Vertrauensärzten gewählt:

- a) für die Sitzungen am Sitze des Schiedsgerichts:
1. Sanitätsrat Dr. Schlesinger aus Oppeln,
 2. " " Meribies " "
 3. " " Zottfowit " "
 4. " " Dittel " "
- b) für die in Beuthen OS. abzuhaltenden Sitzungen:
1. Sanitätsrat Dr. Herrmann aus Beuthen OS.,
 2. Medizinalrat Dr. Wagner aus Beuthen OS.,
- c) für die in Königshütte OS. abzuhaltenden Sitzungen:
1. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Coesler aus Königshütte OS.
 2. Dr. Rißinger aus Königshütte OS.,
- d) für die in Rybnik abzuhaltenden Sitzungen:
- Kreisarzt Dr. Boretius aus Rybnik,
- e) für die in Ratibor abzuhaltenden Sitzungen:
- Sanitätsrat Dr. Bacully aus Ratibor.
Oppeln, den 6. Januar 1909.
- Der Vorsitzende
des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.
von Kostik,
Königlicher Ober-Regierungsrat.

62. Viehschen.

Festgestellt:

Schweinefench. Kreis Beuthen: Schwein des Bergmanns Konstantin Stanko in Scharley und Schwein des Zimmerhauers Franz Jochulek in Orzegow.

63. Personalmeldungen der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

der Königl. Kronenorden IV. Klasse dem Hauptlehrer Anton Klimel zu Chorzow, Kr. Ratibor, dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Paul Krüger in Ratibor;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Lazarett-Inspektor am Knappschafslazarett in Rybnik August Bauer;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Ober-Krankenwärter am Knappschafslazarett in Beuthen Josef Fotylik, dem Schauffenwärter Vinzent Wallach in Kl. Mendza, Kr. Ratibor, dem Gemeinbediensteten Pipinski in Borek, Kr. Kreuzburg, dem pens. Eisenbahnschaffner Johann Waleczek zu Königshütte, dem pens. Eisenbahnbremsler Gottlieb Michler in Hugohütte, Kr. Tarnowitz, dem pens. Bahnwärter Josef Kotlych zu Laband und Franz Gabriel zu Muchenitz, Kr. Oppeln;

die Rettungsmedaille am Bande dem Konsulatssekretär a. D. Karl Tannert in Neisse.

Apothekenübernahme. Der Apotheker Bahz aus Beuthen hat die bisher Scholz'sche privilegierte Apotheke in Leobschütz käuflich erworben.

Ernannt: Gerichtsassessor Krüger in Rattowitz zum Regierungsassessor unter gleichzeitiger Uebernahme in die Verwaltung der direkten Steuern.

Bestätigt: die Wahl des Gasthausbesizers Franz Hampel in Ober-Glogau als unbesoldeter Rats Herr für eine mit dem 11. 12. 1911 ablaufende Amtsdauer, die Wahl des Brauereibesizers Eduard Werle in Ober-Glogau als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem Tage der Dienstleistung beginnende Amtsdauer von sechs Jahren. **Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt** im Volksschuldienste.

Lehrer: Franz Herrmann in Schepankowitz Kr. Ratibor, Albin Kaul in Komornik, Kr. Neustadt OS., Paul Gabel in Dtsch. Kr. Ratibor, Hermann Mosler in Laskwitz, Kr. Grottkau, Emanuel Ullraam in Friedersdorf, Kr. Neustadt OS., Paul Freund in Schells, Kr. Neustadt, Bittner in Urbanowitz, Kr. Pleß, Baumgarten in Groß-Borek, Kr. Rosenberg, Drzechowsky aus Dittmannsdorf, Kr. Neustadt, in Schurgast, Kr. Falkenberg, Erich Werner in Czuchow, Kr. Rybnik, Franz Hiller in Jankowitz, Kr. Pleß, Rusch in Albrechtstorf, Kr. Rosenberg OS., Julius Galler aus Kl. Schminitz in Groß-Schminitz, Kr. Oppeln, Goldmann in Czitzowitz, Kr. Rybnik, Josef Drastik in Kuchelno, Kr. Ratibor, Max Tilscher in Bydacz, Kr. Ratibor, Franz Paul in Koshlowitz, Kr. Rattowitz, Josef Kuwan aus Kadlub, Kr. Groß-Strehlitz, in Woinowitz, Kr. Ratibor (1. 3. 09), Gotthard Scholz in Boguschowitz, Kr. Rybnik, Max Hunder aus Gollowitz in Ober-Ryduktau, Kr. Rybnik (1. 3. 09).

Lehrerin Harbig aus Ebersdorf, Kr. Neurode, in Laurahütte, Kr. Rattowitz, Mariha Zimmermann aus Neudorf in Balenze, Kr. Rattowitz (1. 4. 09).

Handarbeits- und Turnlehrerin Hedwig Wiczorek in Chorzow, Kr. Rattowitz.

64. Personalveränderungen
bei der königlichen Berg-, Hütten- und
Salinenverwaltung.

Verliehen der Charakter als Berg-
rat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse:
dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Zerber zu
Beuthen OS., sowie den Bergwerksdirektoren
Wende von der königlichen Bergwerksdirektion
zu Zabrze und Wieser von der königlichen Berg-
inspektion I zu Königshütte,

der Charakter als Rechnungsrat: dem Berg-
werksdirektionssekretär Rudolph von der könig-
lichen Bergwerksdirektion zu Zabrze.

Breslau I, den 8. Januar 1909.

Königliches Oberbergamt.

Schmelzer.

65. Personalveränderungen

bei der königlichen Generalkommission für Schlesien
vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1908.

Uebertragen: 1) dem Oberregierungsrat
Korb in Breslau das Nebenamt des Direktors
der königlichen Rentenbank daselbst, 2) dem in
die landwirtschaftliche Verwaltung übernommenen,
zum Regierungsassessor ernannten Gerichtsassessor
von Mohner die einstweilige Verwaltung der
Spezialkommission II in Gleiwitz.

Verliehen: dem Regierungsrat Nobiling in
Breslau der Charakter als Geheimrat Regierungsrat.

Angenommen: Zivilanwärter Webermann

als Spezialkommissions-Bureauanwärter bei der
Spezialkommission in Meisse.

Bestanden: die Prüfung zum Spezial-
kommissions-Sekretär: die Spezialkommissions-
Bureaublättere Lorenz in Glogau und Ruffigka
in Oberglogau und die Spezialkommissions-
Bureauanwärter Schönfeld in Breslau und
Heinrich in Górlitz.

Versezt: Generalkommissions-Präsident
Müller in gleicher Amtseigenschaft von Brom-
berg nach Breslau; der Defonometekommissions-
Gehilfe Reymann von Gleiwitz nach Breslau
und Landmesser Kossyt von Gleiwitz nach Oppeln.

Gestorben: Generalkommissions-Sekretär
Link in Breslau und Spezialkommissions-Sekretär
Frennke in Kreuzburg OS.

Erledigte Schullehrerstellen.

66. 1. Lehrerstelle in Stahhammer, Kreis
Lublitz; sofort zu besetzen.

Grundgehalt 1100 Mark, Alterszulagenatz 130
Mark, freie Wohnung.

2. Vierte Lehrerstelle in Bogosch; zu besetzen
am 1. Januar 1909.

Grundgehalt 1000 Mark, Alterszulagenatz 130
Mark, freie Wohnung (Familienwohnung).

Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

